

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 16. Dezember 2013

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 26. November 2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung

Die zentrale Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 16. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich eine den eichrechtlichen Anforderungen entsprechende Untermesseinrichtung (Abzugszähler) auf eigene Kosten durch einen zugelassenen Installateurbetrieb installieren und diese dann vom WAZV verplomben und abnehmen lässt.“

2. § 4 Absatz 7 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für die Antragsbearbeitung, das Verplomben und die Abnahme durch den WAZV bestimmen sich nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 5 Absatz 5 wird der Verweis auf „§ 2 Abs. 2“ berichtigt auf „§ 2 Abs. 3“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 03.12.2019


Norbert Reier
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 03.12.2019 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

